

**Verordnung
über die Ausweisung eines Wassersportgebietes
auf dem Lorenziweiher, Stadt Geisenfeld,
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt auf Grund von Art. 28. Abs. 6 Satz 1 und Art. 18 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012(GVBl. S. 40) in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung -SchO-) vom 09. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-W), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Der Lorenziweiher (Fl.Nr. 546, Gemarkung Ilmendorf, Fl.Nr. 281/T, Gemarkung Nötting), im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt Geisenfeld, wird zum Wasserskisportgebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Das Wassersportgebiet umfasst den gesamten Weiher.
- (2) Die Abgrenzung des Wassersportgebiets ist in roter Farbe in eine Flurkarte im Maßstab M = 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).
- (3) In der Natur ist das Wassersportgebiet durch am Ufer aufgestellte Hinweistafeln rund um den Lorenziweiher zu kennzeichnen. Diese blauen Tafeln sind mit der weißen Aufschrift „Wasserski“ oder mit der Darstellung einer auf diese Sportart hinweisendes weißes Symbol zu kennzeichnen. Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80 m beträgt.

§ 3

- (1) Im festgesetzten Gebiet ist jeweils
vom 01. April bis zum 31. Oktober
ausschließlich das Wasserskifahren gestattet.
- (2) Zugelassene Wassersportart ist westlich des Trennsteges ausschließlich das Wasserski-Fahren mit der Wasserskianlage.
- (3) Zugelassene Wassersportart ist östlich des Trennsteges ausschließlich das Wasserskifahren mit einem durch besondere Genehmigung zugelassenen Motorboot.
- (4) Andere Tätigkeiten und Sportarten dürfen in diesem Zeitraum nicht ausgeübt werden. Hierzu gehören insbesondere das Baden, Surfen, Waschen, Tränken von Tieren, sowie das Befahren des Wassersportgebietes mit anderen Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme eines Rettungs- und Arbeitsbootes des Betreibers.

§ 4

Soweit Gründe des Allgemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

§ 5

Ein Verstoß gegen § 3 stellt gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayWG sowie § 59 Nr. 4 Buchst. i SchO eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Schlussvorschriften

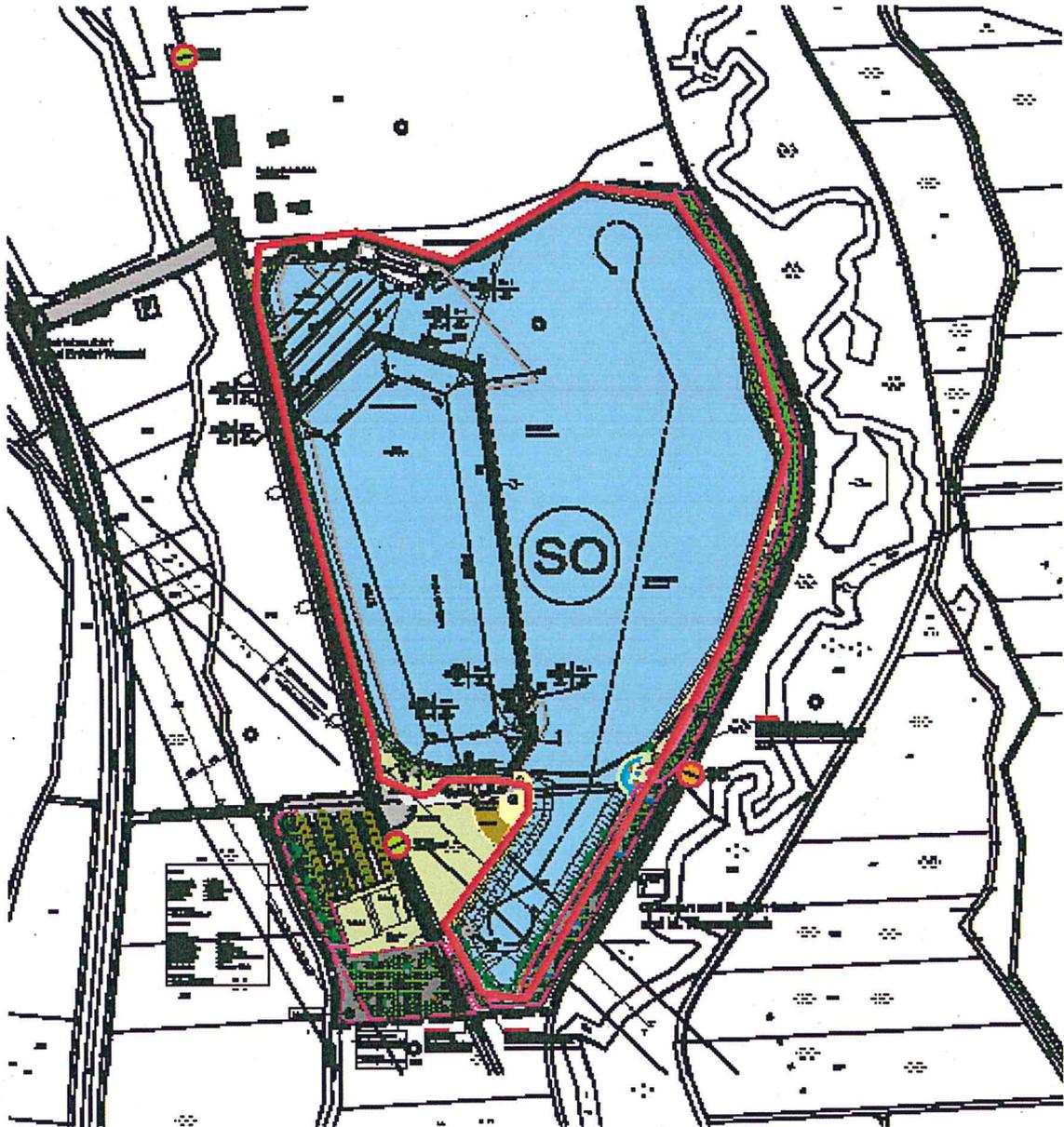
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Pfaffenhofen, 30.05.2012
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Martin Wolf
Landrat

Anlage 1

zur Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem
Lorenziweiher, Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Zeichenerklärung:

— Wassersportgebiet